Kathrin Kann

hat „International Economics and Public Policy“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert und arbeitet seit 2015 als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Referat „Verdienststrukturerhebung, Arbeitskostenerhebung“ des Statistischen Bundesamtes. Ihr Aufgabenbereich umfasst hauptsächlich die Verdiensterhebung nach § 7 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz.

DER EINFLUSS DES MINDESTLOHNS AUF DIE VERDIENSTSTRUKTUREN

Kathrin Kann

Schlüsselwörter: Mindestlohn – Verdienststrukturen – Bruttostundenverdienste – Betriebsbefragung – Mindestlohnerhöhung

ZUSAMMENFASSUNG

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder führten für 2017 nach Erhebungen für die Jahre 2015 und 2016 bereits zum dritten Mal eine freiwillige Verdiensterhebung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch. Es sollte festgestellt werden, wie die Einführung sowie die erste Erhöhung des Mindestlohns auf die Verdienststrukturen gewirkt haben. Als Nullpunktmessung diente die vierjährliche Verdienststrukturerhebung. Diese Erhebung mit Auskunftspflicht bezog sich auf das Berichtsjahr 2014 und lag damit vor Einführung des Mindestlohns in Deutschland im Jahr 2015. Der Artikel stellt die Erhebungen und ihre Ergebnisse dar und wertet zudem Angaben der Betriebe zu deren Anpassungsmaßnahmen nach Einführung des Mindestlohns aus.

Keywords: *minimum wage – structure of earnings – gross hourly earnings – establishment survey – increase of minimum wage*

ABSTRACT

The Federal Statistical Office and the statistical offices of the Länder conducted the third voluntary earnings survey commissioned by the Federal Ministry of Labour and Social Affairs for the year 2017 after such surveys had been held for 2015 and 2016. The objective was to analyse the impact of the minimum wage on the earnings structure after its introduction and its first increase. The quarterly structure of earnings survey served as a basis. That compulsory survey of reference year 2014 had been conducted before the minimum wage was introduced in Germany in 2015. This article presents the surveys and their results. It also analyses the information provided by the establishments on adjustments they had made after the introduction of the minimum wage.

1

Einleitung

Das Mindestlohngesetz ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten und sah zunächst einen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto je Arbeitsstunde vor. Zum 1. Januar 2017 stieg der Mindestlohn auf 8,84 Euro. Mitte 2018 hat die Mindestlohnkommission eine zweistufige Erhöhung vorgeschlagen: Der Mindestlohn steigt ab dem 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und ab dem 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro brutto je Arbeitsstunde. Das ist die zweite Anpassungsentscheidung der durch das Mindestlohngesetz eingesetzten Mindestlohnkommission. Außer für die Anpassung ist diese auch für die stetige Evaluierung der Auswirkungen des Mindestlohns zuständig. Vor allem auf die Verdienstsituation der Beschäftigten hat der Mindestlohn unmittelbare Auswirkungen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Mindestlohnkommission benötigen Daten, um diese Auswirkungen zu messen. Die vierjährlich durchgeführte Verdienststrukturerhebung lieferte Angaben zur Verdienstsituation der Beschäftigten für das Jahr 2014, dem Jahr vor Einführung des Mindestlohns. Sie stellte dadurch eine Nullpunktmessung dar. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragte die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Juni 2015 und erneut im Oktober 2016, Erhebungen nach § 7 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz durchzuführen. Diese Rechtsgrundlage ermöglicht einer obersten Bundesbehörde, kurzfristig eine Bundesstatistik ohne Auskunftspflicht in Auftrag zu geben. Insgesamt wurden daraufhin drei Verdiensterhebungen für die Berichtsjahre 2015, 2016 und 2017 durchgeführt, um die Datenlücke für die Jahre 2015 bis 2017 zu schließen. Die fehlende Auskunftspflicht stellte die amtliche Statistik vor Probleme, da der Rücklauf bei freiwilligen Verdiensterhebungen eher gering ist und somit tiefer gegliederte Auswertungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind (Frentzen/Günther, 2017).

Inzwischen sind alle drei freiwilligen Verdiensterhebungen abgeschlossen und die Ergebnisse liegen vor. Das zweite Kapitel des Beitrags befasst sich mit der Konzeption der Verdiensterhebungen in den Berichtsjahren 2016 und 2017 sowie der Datengrundlage. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der kürzlich abgeschlossenen Verdiensterhebung 2017. In Kapitel 3 werden die wichtigsten Ergebnisse der Erhebungen 2014 bis 2017 einander gegenübergestellt und die Wirkung des Mindestlohns auf die Verdienstsituation näher untersucht. Kapitel 4 stellt die Ergebnisse der freiwilligen Verdiensterhebungen zu den betrieblichen Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Mindestlohneinführung vor und bewertet sie mit Blick auf andere Studien. In Kapitel 5 wird die Wirkung der nächsten Mindestlohnerhöhung zum 1. Januar 2019 mithilfe der Ergebnisse der Verdiensterhebung 2017 abgeschätzt. Ein Ausblick auf die künftige Datenlage beschließt den Artikel.

2

Verdiensterhebungen 2016 und 2017

Mit den freiwilligen Verdiensterhebungen wurden personenbezogene Daten über Bruttoverdienste, Arbeitszeiten und verdiensterklärende Merkmale für den Berichtsmonat April des jeweiligen Jahres erhoben. Insbesondere galt es, die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse (Jobs) zu ermitteln, in denen der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird. Wie bei den regulären Verdienststatistiken üblich, wurden diese arbeitnehmerbezogenen Angaben bei den Arbeitgebern (Betrieben) erhoben, die sie der betrieblichen Entgeltabrechnung beziehungsweise der Personalverwaltung entnehmen.

2.1 Konzeption und Datengrundlage

Für die Verdiensterhebung 2016 wurden im Oktober 2016 insgesamt 125 000 Betriebe angeschrieben. Auf freiwilliger Basis nahmen 7 862 Betriebe an der Erhebung teil. Das waren 6,3 % der angeschriebenen Betriebe.

Um besonders viele Betriebe zur Teilnahme an der Verdiensterhebung 2017 zu motivieren, wurden im Mai und Juni 2017 alle Betriebe erneut angeschrieben, die zur Verdiensterhebung 2016 gemeldet hatten. Die Hoffnung war, dass diese Betriebe die Erhebung bereits kannten und somit eher bereit waren, sich zu beteiligen. Der Rücklauf war jedoch sehr gering und lag Mitte August 2017 bei nur 3 746 Betrieben. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschlossen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, eine Notfallstichprobe durchzuführen. Nach dem

Tabelle 1
Datensätze nach Herkunft der Daten in der Verdiensterhebung 2017

	Betriebe		Jobs	
	Fallzahl	Hochrechnung	Fallzahl	Hochrechnung
	1 000			
Insgesamt	11	2 475	105	38 315
Erhebung	8	2 094	76	33 005
Imputation (Betriebe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	2	380	5	746
Berechnung (Personalstandstatistik)[1]	X	X	24	4 564

1 Die Personalstandstatistik enthält keine Angaben über Betriebe.

gleichen Design wie 2016 wurde im August 2017 eine Stichprobe von 45 123 Betrieben gezogen. Betriebe, die bereits zur Verdienststrukturerhebung 2014 gemeldet hatten, wurden aus der Auswahlgrundlage ausgeschlossen. Es kamen jedoch Melder der Verdiensterhebung 2015 hinzu, die noch existierten und nicht bereits 2016 angeschrieben wurden (4 877 Betriebe). Auch bei ihnen erhoffte man sich eine höhere Teilnahmebereitschaft, da sie bereits einmal an einer freiwilligen Erhebung teilgenommen hatten.

Die Notfallstichprobe zeigte Wirkung. Der Rücklauf stieg auf 8 544 Betriebe. Das sind 14,8 %, wenn man alle angeschriebenen Betriebe einschließlich der Notfallstichprobe berücksichtigt. Davon hatten knapp 1 500 Betriebe bereits zur Verdiensterhebung 2015 gemeldet. Hinzu kamen, wie in den Verdienststatistiken üblich, Angaben zu Beschäftigten des öffentlichen Dienstes[1] aus der Personalstandstatistik sowie eine Stichprobe von Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, aber mit geringfügig entlohnten Beschäftigten, für die Daten imputiert wurden.[2] Die Verdiensterhebung 2017 umfasste somit etwa 100 000 Jobs, hochgerechnet 38 Millionen Beschäftigungsverhältnisse, in rund 11 000 Betrieben. ↘ Tabelle 1

1 Wirtschaftsabschnitte O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ und P „Erziehung und Unterricht“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

2 Mehr Informationen zur Imputation von Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte siehe Statistisches Bundesamt (2017a).

2.2 Repräsentativität der Meldungen

Stichprobenziehungen werden generell so aufgebaut, dass sie repräsentativ für die Grundgesamtheit sind. Aufgrund der Freiwilligkeit der Erhebung und der damit verbundenen geringen und zudem variierenden Antwortbereitschaft musste für die Verdiensterhebungen jedoch sichergestellt werden, dass die Meldungen repräsentativ sind.

Teilnahmebereitschaft

Der Rücklauf zur Verdiensterhebung 2016 betrug 6,3 %, zur Verdiensterhebung 2017 lag er bei 14,8 %. Aufgrund der unterschiedlichen Stichprobenkonzeption sind beide Angaben jedoch nur bedingt miteinander vergleichbar. Das liegt zum einen daran, dass die Stichprobe 2016 viel größer war als die Stichprobe 2017. Zum anderen wurden in der Verdiensterhebung 2017 deutlich gezielter Betriebe mit einer höher erwarteten Teilnahmebereitschaft angeschrieben.

Im Folgenden wird der Rücklauf differenziert nach Ost/West, Unternehmensgrößenklassen und Wirtschaftszweigen ausgewertet. Die Teilnahmebereitschaft war in den neuen Ländern in beiden Erhebungen relativ betrachtet um rund 50 % höher als im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlins. Im Osten meldeten 8,6 % (2016) beziehungsweise 20,1 % (2017) der angeschriebenen Betriebe, im Westen waren es 5,6 beziehungsweise 13,3 %.

An beiden Erhebungen nahmen Betriebe aus allen Größenklassen teil. Zur Verdiensterhebung 2016 meldeten jedoch häufiger Betriebe kleinerer Unternehmen. Bei Unternehmen mit 1 bis 9 und mit 10 bis 49 Beschäftigten betrug der Rücklauf im Vergleich zum Bundesdurch-

schnitt etwa das 1,1-Fache. Dieser Trend drehte sich im Jahr 2017 um, vor allem bei Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten. In dieser Größenklasse meldeten 48,5 % der angeschriebenen Betriebe, das waren dreimal so viele wie im Bundesdurchschnitt.[3]

Die Antwortbereitschaft nach Wirtschaftszweigen weist recht große Unterschiede auf. In beiden Jahren nahmen relativ viele Betriebe aus den Wirtschaftsabschnitten E „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“, A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ und B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ teil. Umgekehrt meldeten relativ wenige Betriebe aus den Wirtschaftszweigen N „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ und K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“.

3 Die Zahl der angeschriebenen Betriebe mit mehr als 1 000 Beschäftigten war jedoch wesentlich geringer als bei den vorangegangenen Erhebungen. Das liegt an der Konzeption der Erhebung. Es wurden nur Betriebe angeschrieben, die bereits zur Verdiensterhebung 2016 gemeldet hatten. Hier war die Zahl der teilnehmenden Betriebe mit mehr als 1 000 Beschäftigten gering. In der Notfallstichprobe wurden dann nur Betriebe angeschrieben, die 2014 nicht zur Verdienststrukturerhebung befragt worden waren.

Struktur des Rücklaufs

Im optimalen Fall sollen die Meldungen der Erhebung die Struktur der Grundgesamtheit, also der Menge aller Einheiten, widerspiegeln. Durch die Stichprobenziehung wird versucht, diese Gliederung repräsentativ abzubilden. Wie bereits oben erwähnt, könnte die Repräsentativität jedoch unter der Freiwilligkeit der Erhebung leiden.

↘ Tabelle 2 zeigt den Anteil der Betriebe an der Grundgesamtheit gegliedert nach Wirtschaftsabschnitten. Diese Struktur war in beiden Erhebungsjahren sehr ähnlich. So zählten beispielsweise über 20 % der Betriebe in beiden Jahren zum Wirtschaftsabschnitt G „Handel;

Tabelle 2
Anteile der Betriebe in der Grundgesamtheit und im Rücklauf nach Wirtschaftsabschnitten[1]

	Verdiensterhebung 2016			Verdiensterhebung 2017		
	Grundgesamtheit	Rücklauf		Grundgesamtheit	Rücklauf	
		gemeldet	hochgerechnet		gemeldet	hochgerechnet
	%					
Betriebe insgesamt	100	100	100	100	100	100
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,7	6,3	2,8	2,7	6,1	2,8
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,1	0,4	0,1	0,1	0,3	0,1
C Verarbeitendes Gewerbe	8,7	11,3	8,2	8,4	12,4	8,5
D Energieversorgung	0,3	0,3	0,1	0,3	0,5	0,2
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	0,5	1,4	0,4	0,5	1,8	0,4
F Baugewerbe	10,8	5,5	11,5	10,7	5,8	10,8
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	20,7	10,9	21,0	20,5	10,0	20,9
H Verkehr und Lagerei	4,0	4,7	3,9	3,9	4,7	3,9
I Gastgewerbe	6,7	8,6	6,7	7,0	6,5	6,7
J Information und Kommunikation	2,8	3,5	2,7	2,8	3,5	2,9
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,0	2,5	3,1	3,0	2,6	3,2
L Grundstücks- und Wohnungswesen	2,8	5,5	2,9	2,9	5,7	3,0
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	10,1	15,5	10.3	10,1	15,3	10,5
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	5,6	7,0	5.8	5,7	7,2	5,9
P Erziehung und Unterricht	2,5	0,5	2.0	2,5	0,6	2,1
Q Gesundheits- und Sozialwesen	11,2	3,2	11.1	11,2	3,9	10,5
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1,7	5,0	1.7	1,7	5,2	1,7
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	5,9	7,9	6.0	5,9	8,1	6,1

1 Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“. Bei den meldenden Betrieben sollte diese Struktur möglichst ähnlich sein, um die Grundgesamtheit gut abzubilden. Allerdings entfielen 2016 lediglich 10,9 % der Meldungen auf den Wirtschaftsabschnitt G (2017 waren es 10 %). Betriebe im Handel waren folglich in den Erhebungen unterrepräsentiert. Im Wirtschaftsabschnitt C „Verarbeitendes Gewerbe“ lag der Anteil der meldenden Betriebe mit 11,3 % im Jahr 2016 und 12,4 % im Jahr 2017 dagegen etwas höher als in der Grundgesamtheit (8,7 % im Jahr 2016 und 8,4 % im Jahr 2017). In vielen anderen Wirtschaftsabschnitten ähnelten sich die Anteile zwischen Erhebung und Grundgesamtheit jedoch, zum Beispiel im Bergbau, in der Energieversorgung und bei der Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen.

Mithilfe der gebundenen Hochrechnung konnten die Unterschiede in den Meldeanteilen ausgeglichen werden.[4] Nach der Hochrechnung stimmen die Struktur der Grundgesamtheit und die der Meldungen nahezu überein und somit wurde ein repräsentatives Gesamtbild erreicht.

4 Nähere Informationen über die gebundene Hochrechnung in den freiwilligen Verdienststatistiken finden sich bei Frentzen/Günther, 2017.

Analysen tiefer gegliederter Ergebnisse nach Wirtschaftszweigen oder Bundesländern sind aufgrund des geringen Rücklaufs jedoch nicht möglich.

3

Ergebnisse im Zeitvergleich

Welchen Einfluss hatte der Mindestlohn auf die Verdienste ab dem Zeitpunkt seiner Einführung bis nach der ersten Erhöhung? Zur Beantwortung dieser Frage stellt die Verdienststrukturerhebung von 2014 eine gute Nullpunktmessung dar. Die übrigen Angaben in den folgenden Abschnitten stammen aus den freiwilligen Verdiensterhebungen 2015, 2016 und 2017.

3.1 Einführung des Mindestlohns

Bei seiner Einführung im Jahr 2015 lagen insgesamt 36,5 Millionen Beschäftigungsverhältnisse im Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes. Dieser umfasst alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse, die nicht zu den zumindest näherungsweise identifizierten Ausnahmen gehören. Zu den Ausnahmen zählen Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Per-

Grafik 1
Verteilung der Stundenverdienste 2014 und 2015
in %

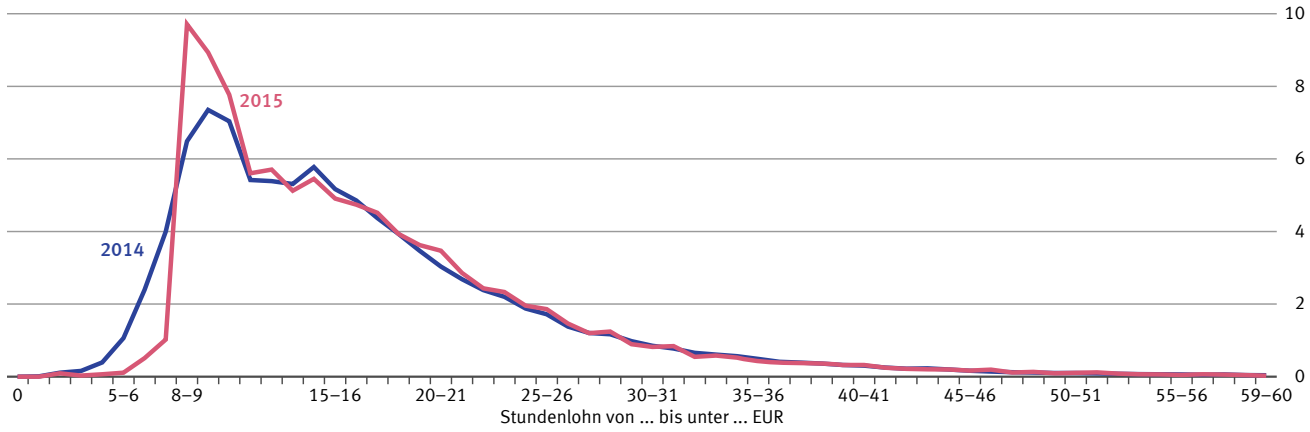

Beschäftigungsverhältnisse (Jobs) im Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes.

2018 - 01 - 0661

sonen unter 18 Jahren, insgesamt 1,4 Millionen Jobs. Davon erhielten fast alle (1,3 Millionen) weniger als den gesetzlich vereinbarten Mindestlohn.

Bei den folgenden Auswertungen werden diese Ausnahmen weitest möglich ausgeschlossen und nur die Beschäftigungsverhältnisse analysiert, die in den Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen.

Die Einführung des Mindestlohns hatte deutliche Auswirkungen auf die Verteilung der Verdienste. Die Verdienstverteilung hat sich in Richtung höherer Stundenlöhne verschoben. Einen deutlichen Peak gab es 2015 bei einem Stundenverdienst zwischen 8 und 9 Euro – in den auch der damalige Mindestlohn von 8,50 Euro fiel. ↘ Grafik 1

Auch ↘ Grafik 2 (auf Seite 50) verdeutlicht, dass der Mindestlohn besonders am unteren Rand der Verteilung gewirkt hat. Es kam zu einer Verschiebung von niedrig bezahlten Jobs hin zum Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Arbeitsstunde. Vor Einführung des Mindestlohns wurden im April 2014 noch knapp 4 Millionen Beschäftigungsverhältnisse mit einem Stundenlohn von weniger als 8,50 Euro brutto vergütet. Nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns wurden im April 2015 etwa 1,9 Millionen Jobs danach bezahlt.[5] ↘ Tabelle 3 Nur noch knapp 1,0 Millionen Jobs lagen unter der gesetzlichen Lohnuntergrenze, obwohl sie in den Geltungsbereich des Mindestlohns fielen. Aufsummiert ergibt das 2,9 Millionen Beschäftigungsverhältnisse. Vermutlich wurde in den restlichen 1,1 Millionen Beschäftigungsverhältnissen (gegenüber 4 Millionen im Jahr 2014) im April 2015 ein höherer Stundenverdienst gezahlt; sie sind damit über den Mindestlohn „hinausgewachsen“ (Statistisches Bundesamt, 2017a, hier: Seite 58 f.).

5 Aufgrund von Messungenauigkeiten beim Stundenlohn wurden die Stundenverdienste auf 10 Cent gerundet. Der Mindestlohn von 8,50 Euro umfasst also Stundenverdienste von 8,45 bis 8,54 Euro.

Tabelle 3
Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich

	Verdienststrukturerhebung 2014			Verdiensterhebung 2015			Verdiensterhebung 2016			Verdiensterhebung 2017		
	Jobs mit weniger als 8,50 Euro brutto je Arbeitsstunde			Jobs mit Mindestlohn								
				8,45 bis zu 8,54 Euro brutto je Arbeitsstunde						8,79 bis zu 8,88 Euro brutto je Arbeitsstunde		
	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer
	1 000											
Jobs insgesamt	3 974	2 453	1 521	1 907	1 158	749	1 754	1 105	649	1 371	823	548
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlins	2 879	1 768	1 111	1 358	824	534	1 357	851	506	1 053	628	194
Neue Länder	1 094	685	410	549	334	215	398	254	143	318	194	124
Vollzeit (ohne Minijobs)	884	414	470	322	147	175	313	142	171	238	98	140
Teilzeit (ohne Minijobs)	880	633	247	500	333	167	438	313	125	408	283	125
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	2 209	1 405	804	1 085	678	407	1 003	650	353	725	442	283
	EUR											
Durchschnittlicher Bruttoverdienst je Stunde	7,20	7,21	7,18	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,84	8,84	8,84
Vollzeit (ohne Minijobs)	7,37	7,35	7,38	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,84	8,84	8,84
Teilzeit (ohne Minijobs)	7,32	7,37	7,17	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,84	8,84	8,84
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	6,78	6,85	6,66	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,84	8,84	8,84
	Stunden											
Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche	19,2	18,1	20,9	17,1	16.1	18.7	16.6	15,7	18,3	16,9	15,7	18,6
Vollzeit (ohne Minijobs)	40,1	39,7	40,5	36,3	35,9	36,6	36,2	36,2	36,1	35,1	34,0	35,9
Teilzeit (ohne Minijobs)	23,8	24,1	23,2	24,2	23,8	24,9	21,8	21,7	22,0	22,1	21,9	22,6
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)	9,0	9,1	8,8	8,2	8,1	8,4	8,3	8,2	8,4	7,9	7,8	8,1

Grafik 2
Verteilung der Jobs unter 10 Euro Bruttostundenlohn 2014 und 2015
Mill.

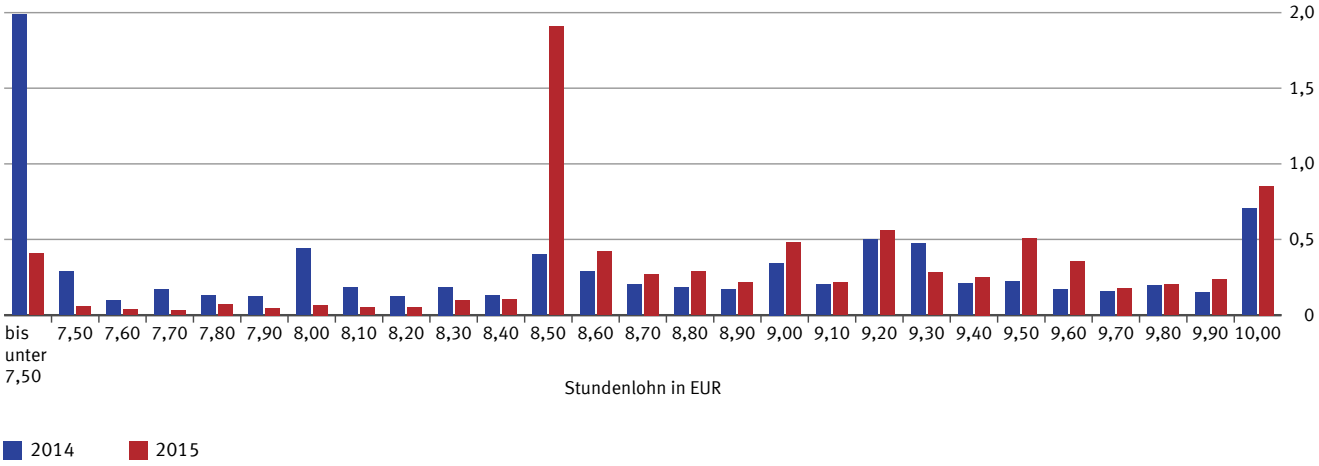

Beschäftigungsverhältnisse (Jobs) im Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes.

2018 - 01 - 0662

Die Beschäftigungsverhältnisse in den neuen Ländern profitierten zwar besonders von der Einführung des Mindestlohns, die Durchschnittsverdienste sind dort allerdings bis heute geringer als im früheren Bundesgebiet. Vor Einführung des Mindestlohns lag die Entlohnung im Jahr 2014 in knapp 23 % der Beschäftigungsverhältnisse im Osten unterhalb von 8,50 Euro brutto je Arbeitsstunde. Im Westen galt dies für 9 % der Jobs. Mit der Einführung des Mindestlohns wurden im April 2015 in den neuen Ländern 550 000 Jobs mit 8,50 Euro je Arbeitsstunde vergütet. Das waren 11 % aller ostdeutschen Beschäftigungsverhältnisse. In den alten Bundesländern wurden 1,4 Millionen und damit 4 % aller westdeutschen Jobs nach Mindestlohn bezahlt.

Grafik 3
Verteilung der Stundenverdienste 2016 und 2017
in %

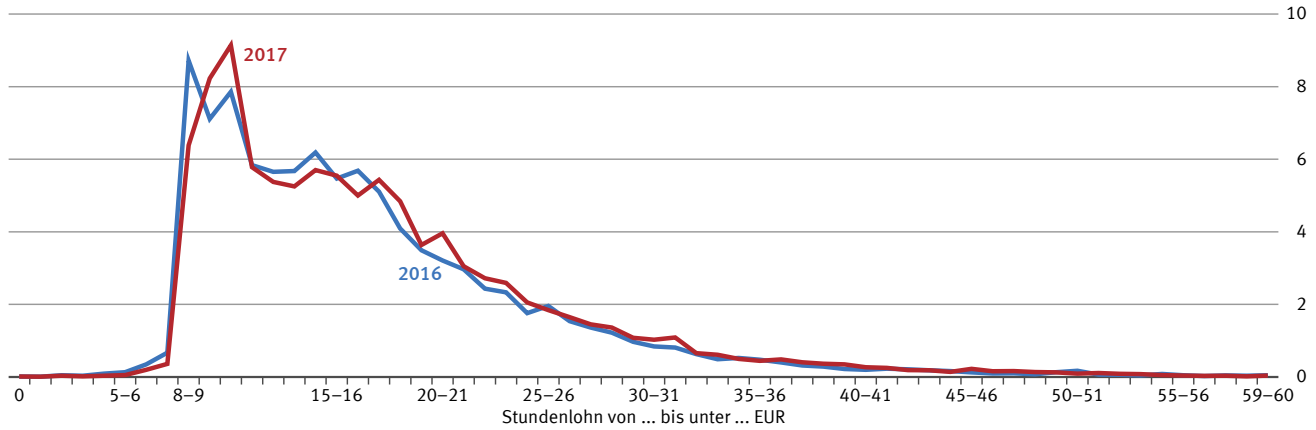

Beschäftigungsverhältnisse (Jobs) im Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes.

2018 - 01 - 0663

3.2 Erste Erhöhung des Mindestlohns

Im Januar 2017 trat die erste Erhöhung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns in Kraft. Der Anstieg des Mindestlohns auf 8,84 Euro hat die Stundenverdienste weiter in Richtung höherer Stundenlöhne verschoben. Ein stärkerer Effekt ist im Bereich von 9 bis 10 Euro zu erkennen, obwohl der Mindestlohn – trotz Erhöhung – immer noch im Bereich zwischen 8 und 9 Euro liegt. Das deutet darauf hin, dass in vielen Jobs, in denen 2016 noch der Mindestlohn gezahlt wurde, inzwischen ein höherer Stundenverdienst erzielt wird. ↘ Grafik 3

Das verdeutlicht auch ↘ Grafik 4. Die Verdiensterhebung 2016 zeigt einen deutlichen Peak bei 8,50 Euro. Dieser verschwindet durch die Erhöhung des Mindestlohns ein Jahr später. Im April 2017 wurde in 1,4 Millionen Jobs der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 Euro brutto je Arbeitsstunde gezahlt.[6] Das waren rund 0,4 Millionen weniger als noch ein Jahr zuvor mit dem alten Mindestlohn von 8,50 Euro.

Die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse, in denen weniger als der gesetzliche Mindestlohn verdient wurde, stieg dagegen an – von 750 000 auf 830 000 Jobs. Das könnte daran liegen, dass die Anpassung des neuen Mindestlohns im Berichtsmonat April noch nicht vollständig umgesetzt war.

Die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse mit Mindestlohn ist gesunken, gleichzeitig ist die Zahl der Jobs, in denen weniger als der Mindestlohn gezahlt wurde, kaum gestiegen. Das bestätigt die oben aufgestellte Vermutung, dass die Verdienste über den Mindestlohn „hinausgewachsen“ sind und die Stundenverdienste bei vielen Jobs inzwischen über dem Mindestlohn liegen. Mehrere Studien stellen fest, dass durch die Einführung des Mindestlohns keine Jobs verloren gegangen sind (siehe Kapitel 4).

Warum gibt es überhaupt noch Beschäftigungsverhältnisse, in denen die Stundenverdienste unterhalb des Mindestlohns liegen? Diese Frage kann nur näherungsweise beantwortet werden. Eine Ursache könnten gesetzlich geltende Übergangsregelungen sein, zum Beispiel allgemeingültige Tarifverträge. Der Gesetzgeber hat eine Übergangsphase bis Ende 2017 gewährt. Bis dahin müssen die Bruttostundenverdienste aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens auf das Mindestlohnniveau angehoben worden sein. Diese Übergangsregelungen können nicht sauber in den Daten abgegrenzt werden und führen zu Ungenauigkeiten.

6 Auch hier legt das Statistische Bundesamt für die Auswertungen ein 10-Cent-Intervall um den Mindestlohn. Die neue Spanne umfasst Stundenverdienste von 8,79 Euro bis 8,88 Euro.

Grafik 4
Verteilung der Jobs unter 10 Euro Bruttostundenlohn 2016 und 2017
Mill.

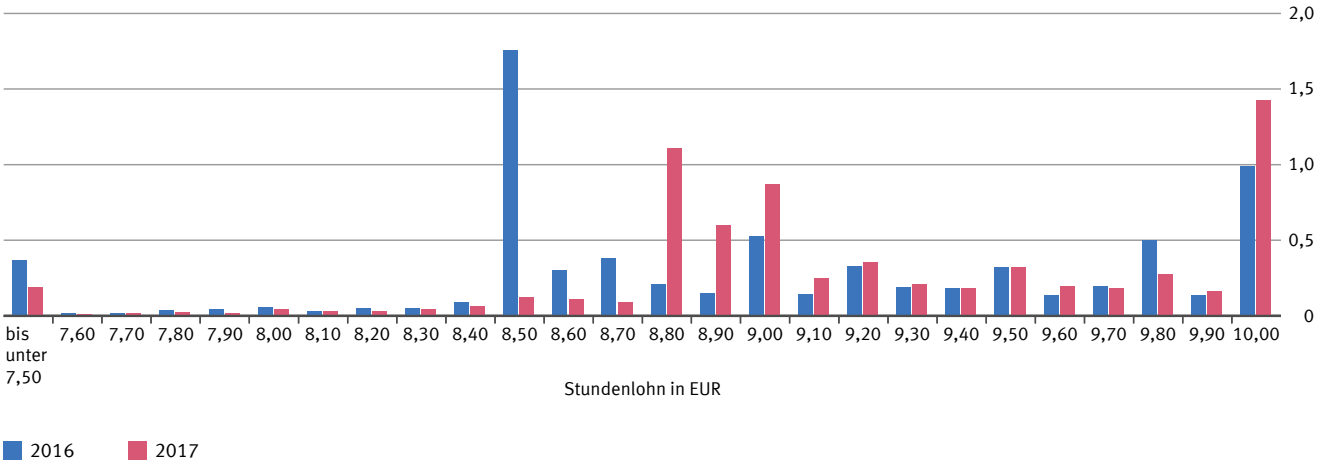

Beschäftigungsverhältnisse (Jobs) im Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes.

2018 - 01 - 0664

Auch Messfehler können nicht ausgeschlossen werden, da der Bruttostundenverdienst nicht direkt erfragt wird. Er wird mithilfe des Bruttomonatsverdienstes und der bezahlten Arbeitszeit errechnet. Die Erfassung der Arbeitszeit ist dabei mit größeren Unsicherheiten verbunden als die Erfassung der Verdienste.

Einen Teil der Jobs, in denen weniger als der Mindestlohn gezahlt wurde, können diese Übergangsregelungen und Messungenauigkeiten erklären. Verletzungen des Mindestlohngesetzes können aber nicht ausgeschlossen werden.

Viele der Jobs mit Löhnen unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns lagen 2017 im Einzelhandel, der Gastronomie und der Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen (dazu zählen unter anderem Call Center). Das sind Branchen, die sehr stark von der Einführung des Mindestlohns betroffen waren (Mindestlohnkommission, 2018, hier: Seite 45).

4

Betriebliche Anpassungsmaßnahmen nach Einführung des Mindestlohns

Zusätzlich zu den Arbeitnehmerbogen mit den Angaben zu den Arbeitszeiten und den Verdiensten enthielten die Erhebungen einen Fragebogen, in dem die Betriebe zu ihren Erfahrungen mit dem gesetzlichen Mindestlohn Stellung beziehen konnten. Auf diesem wurde erfasst, ob ein Betrieb von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen war und welche Anpassungsmaßnahmen aufgrund dessen im Betrieb durchgeführt wurden. Die Betriebe hatten zehn Antwortmöglichkeiten zur Auswahl, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. Die Ergebnisse für die einzelnen Erhebungsjahre unterscheiden sich nur geringfügig. Einige Resultate könnten auf verspätete Reaktionen auf die Mindestlohneinführung hinweisen. Die Befragung ermöglicht einen sehr interessanten Einblick in die Anpassungsmaßnahmen der Arbeitgeber; ihre Ergebnisse stimmen größtenteils mit denen anderer Studien überein.

Zwischen 20 und 30 % der Betriebe gaben jeweils an, von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 tangiert gewesen zu sein. Die meisten der betroffenen Betriebe teilten mit, ihre Stundenlöhne im Rahmen der Mindestlohneinführung erhöht zu haben. Das ist ein logischer Schritt und wenig überraschend. Im Laufe der Zeit stieg der Anteil der Betriebe, die ihre Stundenlöhne erhöht haben, weiter an. ↘ Grafik 5

Grafik 5
Betriebliche Anpassungsmaßnahmen nach Einführung des Mindestlohns im Zeitvergleich
in %

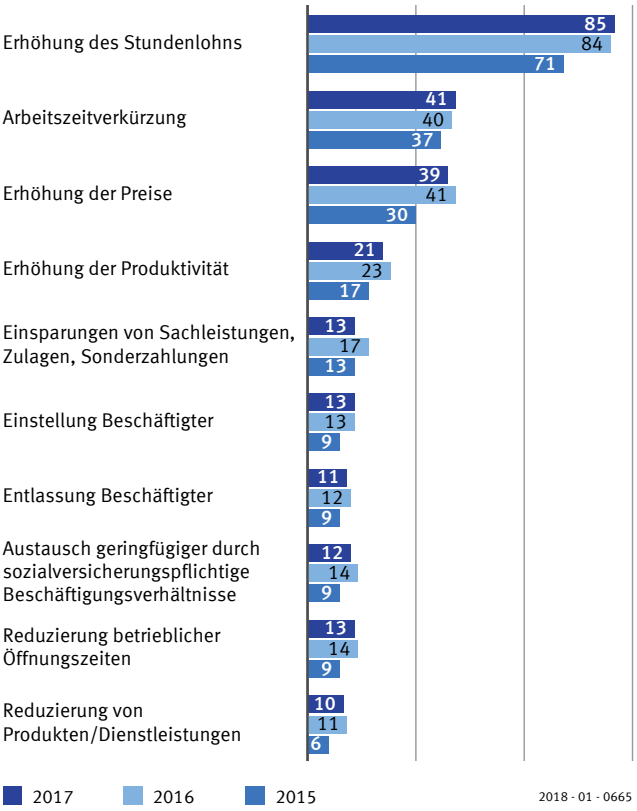

An zweiter Stelle nannten Betriebe die Verkürzung der Arbeitszeit. Etwa 40 % gaben an, die Arbeitszeiten reduziert zu haben. Das deckt sich mit den Ergebnissen zu den durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden aus der Verdiensterhebung 2015. Vollzeitbeschäftigte mit Mindestlohn wurden im April 2015 im Durchschnitt für 36,3 Wochenstunden bezahlt. Das sind rund 9 % weniger Stunden als bei Vollzeitbeschäftigten unterhalb des Mindestlohnniveaus ein Jahr zuvor. Eine ähnliche Verringerung war auch bei den Minijobs mit Mindestlohn festzustellen. Bei ihnen ging die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 9,0 auf 8,2 Stunden zurück. Diese Ergebnisse untermauern die Angaben aus der Zusatzbefragung zu den betrieblichen Anpassungsmaß-

nahmen. Auch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) kommt bei seiner Arbeitgeberbefragung für das IAB-Betriebspanel auf ein ähnliches Ergebnis. So nannten Betriebe als häufigste Anpassungsmaßnahme die Reduzierung der Arbeitszeit oder die Arbeitsverdichtung (Bellmann und andere, 2016, hier: Seite 5).

Als dritthäufigste Anpassungsmaßnahme gaben Betriebe in den Verdiensterhebungen an, die Preise erhöht zu haben. Zwischen 30 und 40 % der Arbeitgeber, die von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen waren, erhöhten die Preise ihrer Produkte und Dienstleistungen. Der Anteil der Betriebe mit dieser Angabe stieg von 2015 auf 2016 um 11 Prozentpunkte. Das könnte auf eine zeitlich verzögerte Reaktion auf die Einführung des Mindestlohns hindeuten. Das IAB-Betriebspanel kommt zu dem Ergebnis, dass Preiserhöhungen im Vergleich zu anderen betrieblichen Anpassungsmaßnahmen relativ häufig eingesetzt wurden (Bellmann und andere, 2016, hier: Seite 6). Auch im Verbraucherpreisindex spiegelt sich diese Entwicklung wider: Im Jahr 2015 verteuerten sich die Preise in besonders vom Mindestlohn betroffenen Branchen, zum Beispiel bei den Taxifahrten oder den Friseurdienstleistungen (Bieg/Schäfer, 2016, hier: Seite 62).

Nur in sehr wenigen Betrieben führte die Mindestlohneinführung zur Entlassung von Beschäftigten. Knapp 10 % nannten diese Anpassungsmaßnahme im Fragebogen der Verdiensterhebungen. Auch diese Angaben stimmen mit anderen Studien überein. So findet das IAB-Betriebspanel kaum Hinweise auf Beschäftigungsverluste (vom Berge/Weber, 2017). Es kam im Gegenteil 2015 sogar zu einem Anstieg der Beschäftigung insgesamt (vom Berge und andere, 2016, hier: Seite 2).

Dabei ist die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten nach Einführung des Mindestlohns 2015 zurückgegangen. Mehrere Studien kamen zu dem Ergebnis, dass Minijobs nicht entfallen sind, sondern in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt wurden (vom Berge/Weber, 2017; Beck und andere, 2018). Im Fragebogen der Verdiensterhebungen wurde diese Anpassungsmaßnahme je nach Erhebungsjahr von 9 bis 14 % der Betriebe genannt.

Tabelle 4

Kombinationen der betrieblichen Anpassungsmaßnahmen im Jahr 2017

	Erhöhung des Stundenlohns	Arbeitszeitverkürzung	Einsparungen von Sachleistungen, Zulagen, Sonderzahlungen	Erhöhung der Produktivität	Einstellung Beschäftigter	Entlassung Beschäftigter	Austausch geringfügiger durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse	Erhöhung der Preise	Reduzierung betrieblicher Öffnungszeiten	Reduzierung von Produkten/Dienstleistungen
	%									
Anpassungmaßnahmen	85	41	13	21	13	11	12	39	13	10
... in Kombination mit										
Arbeitszeitverkürzung	31	41	8	13	7	6	6	17	8	6
Einsparungen von Sachleistungen, Zulagen, Sonderzahlungen	11	8	13	7	2	4	2	9	5	4
Erhöhung der Produktivität	17	13	7	21	4	5	4	13	6	5
Einstellung Beschäftigter	10	7	2	4	13	3	5	6	3	2
Entlassung Beschäftigter	8	6	4	5	3	11	3	6	4	4
Austausch geringfügiger durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse	11	6	2	4	5	3	12	6	4	2
Erhöhung der Preise	34	17	9	13	6	6	6	39	9	7
Reduzierung betrieblicher Öffnungszeiten	10	8	5	6	3	4	4	9	13	6
Reduzierung von Produkten/Dienstleistungen	8	6	4	5	2	4	2	7	6	10

Durch die Option der Mehrfachnennung war es möglich, auszuwerten, welche Maßnahmen die Betriebe in Kombination angewendet haben.[7] So haben 31 % der Betriebe, die den Stundenlohn ihrer Beschäftigten erhöht haben, gleichzeitig auch angegeben, deren Arbeitszeit verkürzt zu haben. Sowohl den Stundenlohn als auch ihre Preise erhöht haben 34 % der Betriebe. Die Kombination aus Arbeitszeitverkürzung und Erhöhung der Preise wurde ebenfalls häufig genannt (17 %). ↘ Tabelle 4

5

Prognose: Wirkung der Mindestlohnerhöhung 2019

Im Juni 2018 hat die Mindestlohnkommission der Bundesregierung vorgeschlagen, den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn ab dem 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro zu erhöhen. Ab Anfang 2020 soll er dann in einem zweiten Schritt auf 9,35 Euro steigen. Der Vorschlag muss noch von der Bundesregierung per Verordnung umgesetzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Empfehlung angenommen wird. Mithilfe der Verdiensterhebung 2017 ist es möglich, die Wirkung der zweiten Mindestlohnerhöhung abzuschätzen. Dabei werden folgende Annahmen getroffen:

- Für alle Jobs wird eine allgemeine Lohnsteigerung von April 2017 bis April 2019 von 5,8 % angenommen.[8]
- Die allgemeine Lohnsteigerung kommt nicht Personen mit Mindestlohn zugute. Diese bleiben auf dem Bruttostundenverdienst vom April 2017. Unter dieser Annahme stellt die errechnete Wirkung der Mindestlohnerhöhung eine Obergrenze dar.
- Jobs, für die nach der Verdiensterhebung 2017 noch nicht der Mindestlohn von 8,84 Euro gezahlt wurde, obwohl er es vermutlich müsste, wurden rechnerisch im Jahr 2017 auf 8,79 Euro gesetzt – auf die Untergrenze des gerundeten abgegrenzten Mindestlohnbereichs von 8,79 bis 8,88 Euro. Die Lohnerhöhung auf 8,84 Euro ist dem Mindestlohngesetz zuzurechnen und gehört deshalb nicht zur Erhöhung.
- Die bestehenden Ausnahmeregelungen zum Mindestlohn werden – so gut es geht – berücksichtigt und aus der Abschätzung ausgeschlossen.[9]
- Die Zahl der bezahlten Arbeitsstunden eines betroffenen Jobs ändert sich nicht.

Unter diesen Annahmen könnten zum 1. Januar 2019 rund 2,2 Millionen Jobs von der Erhöhung des Mindestlohns auf 9,19 Euro betroffen sein. Die monatliche Bruttolohnsumme würde sich dann um 65,8 Millionen Euro erhöhen, wenn die Entlohnung für diese Jobs auf den neuen Mindestlohn angehoben wird. Aufs Jahr gerechnet entspricht das etwa 790 Millionen Euro.

Diese Prognose soll eine erste Annäherung an das Thema sein und beruht auf vereinfachten Annahmen. So bleiben bei dieser Schätzung beispielsweise Effekte des Mindestlohns auf benachbarte Lohngruppen unberücksichtigt.

6

Zusammenfassung und Ausblick

Bereits zum dritten Mal führte das Statistische Bundesamt eine Sondererhebung der Verdienste gemäß § 7 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz durch. Trotz des geringen Rücklaufs konnten mithilfe einer gebundenen Hochrechnung Ergebnisse auf Bundesebene ausgewiesen werden. Durch die Verdienststrukturerhebung 2014 lagen detaillierte Daten aus dem Jahr unmittelbar vor der Einführung des Mindestlohns in Deutschland vor. So war es möglich, die Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns sowie dessen erster Erhöhung auf die Verdienststrukturen zu verfolgen. Die Ergebnisse im Zeitverlauf zeigen, dass der Mindestlohn wie erwartet auf den unteren Bereich der Verdienste wirkte und die Verdienstverteilung in Richtung höherer Stundenlöhne verschob. Es finden sich außerdem Hinweise, dass er auch in benachbarten höheren Verdienstbereichen wirkte.

7 Die dargestellten Ergebnisse stammen aus der Verdiensterhebung 2017. Auswertungen der Verdiensterhebungen 2015 und 2016 ergeben jedoch ein ähnliches Bild; für die Darstellung wurde das aktuellste Erhebungsjahr gewählt.

8 Hierbei handelt es sich um eine Prognose des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 21. März 2018 (Sachverständigenrat, 2018, hier: Seite 20).

9 Die letzten Übergangsregelungen sind zum 31. Dezember 2017 ausgelaufen und müssen demnach nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Arbeitgeber führten im Rahmen der Mindestlohneinführung Anpassungsmaßnahmen in den Betrieben durch. So kürzten sie beispielsweise die Arbeitszeit der Beschäftigten oder erhöhten die Preise. Andere Studien (Beck und andere, 2018; Bellmann und andere, 2016; vom Berge und andere, 2016; vom Berge/Weber, 2017) kommen zu ähnlichen Ergebnissen.

Zum 1. Januar 2019 steigt der Mindestlohn zum zweiten Mal. Die Mindestlohnkommission hat eine Erhöhung auf 9,19 Euro brutto je Arbeitsstunde vorgeschlagen. Mithilfe der Verdiensterhebung 2017 konnte die Auswirkung dieser zweiten Anpassung simuliert werden. So könnten 2,2 Millionen Arbeitsverhältnisse von der Erhöhung betroffen sein.

Die nächste reguläre Verdienststrukturerhebung wird Daten für das Berichtsjahr 2018 liefern, die voraussichtlich Mitte 2020 vorliegen werden. Dann ist es zum ersten Mal möglich, die Ergebnisse der freiwilligen Sondererhebungen mit einer Pflichterhebung zu vergleichen und tiefere Auswertungen für Branchen und Bundesländer zu erstellen.

Für das Jahr 2020 sieht § 23 des Mindestlohngesetzes eine Evaluation des Mindestlohns vor. Hierfür benötigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch Daten für das Jahr 2019, besonders weil der Mindestlohn zum zweiten Mal angehoben wird. Aus diesem Grund wird es voraussichtlich wieder eine Sondererhebung geben. Ob es erneut eine Erhebung ohne Auskunftspflicht gemäß § 7 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz sein wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

LITERATURVERZEICHNIS

Beck, Martin/Frentzen, Kathrin/Stelzer, Jonas. *Beschäftigungswirkung des Mindestlohns*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 1/2018, Seite 35 ff.

Bellmann, Lutz/Bossler, Mario/Dütsch, Matthias/Gerner, Hans-Dieter/Ohlert, Clemens. *Betriebe reagieren nur selten mit Entlassungen*. IAB-Kurzbericht 18/2016.

Bieg, Matthias/Schäfer, Dieter. *Preisentwicklung 2015*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 2/2016, Seite 52 ff.

Frentzen, Kathrin/Günther, Roland. *Korrektur des Antwortausfalls in der Verdienst-erhebung 2015*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 2/2017, Seite 24 ff.

vom Berge, Philipp/Kaimer, Steffen/Copestake, Silvina/Eberle, Johanna/Klosterhuber, Wolfram/Krüger, Jonas/Trenkle, Simon/Zakrocki, Veronika. *Arbeitsmarktspiegel – Entwicklung nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 1)*. IAB-Forschungsbericht 1/2016. Nürnberg 2016. [Zugriff am 21. August 2018]. Verfügbar unter: http://doku.iab.de/forschungsbericht/2016/fb0116.pdf

Mindestlohnkommission. *Zweiter Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns*. Berlin 2018. [Zugriff am 21. August 2018]. Verfügbar unter: www.mindestlohn-kommission.de

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. *Konjunkturprognose 2018 und 2019*. Wiesbaden 2018. [Zugriff am 21. August 2018]. Verfügbar unter: www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de

Statistisches Bundesamt. *Verdiensterhebung 2015*. Wiesbaden 2017a. [Zugriff am 22. August 2018]. Verfügbar unter: www.destatis.de

Statistisches Bundesamt. *Verdiensterhebung 2016*. Wiesbaden 2017b. [Zugriff am 22. August 2018]. Verfügbar unter: www.destatis.de

Statistisches Bundesamt. *Verdiensterhebung 2017*. Wiesbaden 2018. [Zugriff am 22. August 2018]. Verfügbar unter: www.destatis.de

vom Berge, Philipp/Weber, Enzo. *Minijobs wurden teilweise umgewandelt, aber auch zulasten anderer Stellen*. IAB-Kurzbericht 11/2017.

Herausgeber
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung
Dr. Sabine Bechtold
Redaktionsleitung: Juliane Gude
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns
www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge
zweimonatlich, erschienen im Oktober 2018
Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter www.destatis.de/publikationen

Print
Einzelpreis: EUR 18,– (zzgl. Versand)
Jahresbezugspreis: EUR 108,– (zzgl. Versand)
Bestellnummer: 1010200-18005-1
ISSN 0043-6143
ISBN 978-3-8246-1072-3

Download (PDF)
Artikelnummer: 1010200-18005-4, ISSN 1619-2907

Vertriebspartner
IBRo Versandservice GmbH
Bereich Statistisches Bundesamt
Kastanienweg 1
D-18184 Roggentin
Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43
Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19
destatis@ibro.de

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.